

Sehr geehrte Frau Schulz,

wie mit Herrn Dr. Sasse vorbesprochenen, möchten wir Sie auch für die weiteren Bundesländern, in denen die Unternehmen der Konsum-Tarifgesellschaft tätig sind (Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Berlin, Sachsen) über die bestehenden Regelungen im Zusammenhang mit dem Mund-Nasen-Schutz und deren Konsequenzen für den Einzelhandel informieren. Die entsprechenden Verordnungen/Allgemeinverfügung der jeweiligen Bundesländer/Städte – soweit vorhanden – haben wir beigelegt. Den Namen des jeweiligen Bundeslandes haben wir der entsprechenden pdf.-Datei vorangestellt. Allgemeingültige Regelungen sind ohne Bundeslandbezug benannt.

1. Sachsen-Anhalt

In **Sachsen-Anhalt** gilt bereits seit heute eine Maskenpflicht in Geschäften und im Nahverkehr. Bezüglich Umfang und Auswirkungen dieser auf den Einzelhandel (Mundschutz für Personal) gilt Folgendes:

Mitarbeiter im Verkauf sind zum Tragen einer Mundschutzmaske verpflichtet. Auch auf diese finden die Vorschriften über die Maskenpflicht gemäß der 1. Änderungsverordnung der 4. SARS-Co-2-Eindämmungsverordnung Anwendung.

Die Gesetzesbegründung der Landesregierung zur Änderungsverordnung gibt hierzu zwar keine 100 % unmissverständliche Erläuterung. Unter Berücksichtigung des Sinn und Zweck der Verordnung und den Regelungen zum Arbeitsschutzstandard aufgrund des Infektionsschutzes vor dem Coronavirus (SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard) muss indes von einer generellen Maskenpflicht auch für das Personal ausgegangen werden. Hiervon bestehen jedoch auch Ausnahmen.

In § 1.3 der Änderungsverordnung heißt es zunächst schlicht:

„Ladengeschäfte jeder Art bis 800 m² Verkaufsfläche dürfen für den Publikumsverkehr geöffnet werden, wenn die Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen nach Abs. 5 eingehalten werden. In den Ladengeschäften ist eine textile Barriere im Sinne eines Mund-Nasen-Schutzes nach § 3 Abs. 2 zu tragen.“

Die Regelung unterscheidet nach ihrem Wortlaut folglich nicht zwischen Besuchern des Ladengeschäfts und dem dortigen Personal bzw. lässt offen, ob dieses von der Pflicht mit einbezogen ist.

In der Gesetzesbegründung findet sich zu der Regelung dann folgende Erklärung:

*„Voraussetzung der Öffnung kleinerer Geschäfte ist, dass die **Hygieneregeln und Zugangsbegrenzungen nach Absatz 5 eingehalten** werden. Zudem ist in den Ladengeschäften eine textile Barriere im Sinne eines Mund-Nasen-Schutzes nach § 3 Abs. 2 zu tragen. **Personal in Ladengeschäften, das durch andere Schutzeinrichtungen etwa Plexiglasscheiben oder ähnliches von den Kunden abgetrennt ist, muss eine solche textile Barriere nicht tragen**, da der Fremdschutz der Kunden in diesem Fall anderweitig gewährleistet ist. Ein Schutz des*

*Verkaufspersonals ist durch die textile Barriere der Kundinnen und Kunden sowie die zusätzliche Schutzvorrichtung ausreichend sichergestellt. **Da die textile Barriere in der Regel keinen Eigenschutz bietet, wäre eine Trageverpflichtung für diesen Personenkreis unverhältnismäßig.***

Danach ist eine Mund-Nasen-Schutz für das Personal dann nicht erforderlich, wenn andere Schutzeinrichtung eine Abtrennung zum Kunden ermöglichen. Zu denken ist hier insbesondere an die Kassenbereiche, in denen der Kunde vom Personal z.B. durch eine Plexiglasscheibe oder eine andere Art der Abtrennung getrennt ist. In dem Fall besteht keine Verpflichtung für das Personal einen Mundschutz zu tragen.

Die Erläuterung des Gesetzgebers zur Unverhältnismäßigkeit einer solchen Trageverpflichtung bezieht sich unseres Erachtens ausschließlich auf den Fall, dass eine Abtrennung von Personal und Kunden durch eine Vorrichtung besteht. Eine allgemeine Unverhältnismäßigkeit einer Maskenpflicht für Personal kann der Regelung unseres Erachtens nicht entnommen werden.

Eine Maskenpflicht legen insbesondere unter Berücksichtigung der jetzigen Entwicklung auch die Regelungen des SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard nahe. Unter Punkt 15 „**Besondere personenbezogene Maßnahmen**“ heißt es:

*„**Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sollten Mund-Nasen-Bedeckung in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen als persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt und getragen werden.***

Es handelt sich hier um eine Soll und keine Muss-Vorschrift, d.h. die Regelung ist nicht zwingend, bildet jedoch den Regelfall ab. Folglich müssten Gründe vorgetragen werden, weshalb man von der Regelung abzuweichen will. Eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung ist demnach vorzunehmen, die schriftlich zu dokumentieren ist und aus der sich die Gründe ergeben, weshalb von dieser grundsätzlichen Verpflichtung abgewichen wurde/werden soll. So könnte man wohl gut argumentieren, dass im Verkauf das Personal für lediglich „kurze Strecken“, z.B. Ankunft und Weggang des Kassenpersonal (anderweitiger Schutz aufgrund von Trennwänden) von und zu den Diensträumlichkeiten (Umkleide), das Ausbleiben einer Mund-Nasen-Bedeckung gerechtfertigt sei. Bei Mitarbeitern, die sich jedoch dauerhaft im Ladengeschäft aufhalten und daher potentiellen Kundenkontakt haben, bei dem der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wäre eine solche Gefährdungsbeurteilung gegebenenfalls problematisch. Eine Nichtbeachtung könnte dann Haftungsfolgen für Arbeitgeber entfalten.

Sollte bislang keine ausreichende Anzahl an professionellen Mundschutze zur Verfügung stehen, raten wir an, sicherzustellen, dass Sie bei etwaigen Kontrollen einen entsprechenden Nachweis erbringen können, dass von Ihnen versucht wurde bis zum Inkrafttreten der Regelung eine ausreichende Anzahl an professionellen Mundschutzes zu besorgen (Telefonvermerke, Vorlage schriftlicher Bestellung bei mehreren Anbietern, etc.), um etwaigen Bußgeldern zu entgehen. In dem Fall müsste dem Personal jedoch ein behelfsmäßiger Mund-Nasen-Schutz zur Verfügung gestellt werden.

2. Berlin

Berlin führt eine Maskenpflicht in Bussen und Bahnen ab kommendem Montag (27.04.2020) ein. Im Unterschied zur Verordnung in Sachsen-Anhalt gilt die Pflicht indes nicht für den Einzelhandel. § 2 Abs. 2 Vierte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung Berlin stellt klar:

„Das Tragen einer Mund-Nasenbedeckung wird dringend empfohlen, insbesondere in Einzelhandelsgeschäften und bei Kontakt mit Risikopersonen, um für sich und andere das Risiko von Infektionen zu reduzieren“.

Ein Mund-Nasen-Schutz wird demnach lediglich "dringend empfohlen". Eine spezialrechtliche, verpflichtende Regelung für das Tragen eines Mundschutzes im Läden und damit auch für das Personal gibt es demnach nicht.

Allerdings verweist die 4. Sars-CoV Berlin bei Frage des Hygienestandards auf die Empfehlungen des RKI sowie den Vorgaben der Arbeitsschutzbehörden. So heißt es in § 2 Abs. 1 Vierte Verordnung zur Änderung der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung Berlin:

*„(1) In allen nachfolgend geregelten Betrieben, Einrichtungen und Angeboten sind die einschlägigen **Empfehlungen des Robert Koch-Instituts** zum Infektionsschutz in ihrer jeweiligen Fassung zu berücksichtigen und die **Vorgaben der jeweiligen Arbeitsschutzbehörden** sowie wirksame **Schutzvorschriften für Personal, Besuchende sowie Kundinnen und Kunden zur Hygiene einzuhalten**(...)“*

Für den Bereich Einzelhandel sind Empfehlungen aufgrund des neuartigen Coronavirus von den Unfallkassen (**beigefügt**) herausgegeben. Ein Mund-Nasen-Schutz ist in diesen nicht als Schutzmaßnahme im Einzelhandel vorgesehen. Allerdings datiert die Empfehlung auf einen Zeitpunkt, in dem noch nicht absehbar war, dass in der weit überwiegenden Anzahl der Bundesländer eine Mundschutzpflicht im Einzelhandel eingeführt wird. Es bleibt demnach abzuwarten, ob hier kurzfristig Änderungen vorgenommen werden.

Das RKI (Stand 14.04.2020) empfiehlt für die Bevölkerung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (textile Barriere) in „bestimmten Situationen im öffentlichen Raum“. (...) *Das gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in geschlossenen Räumen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten (z.B. Arbeitsplatz) oder der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann (z.B. in Geschäften, in öffentlichen Verkehrsmitteln).*

Es besteht demnach ein „Empfehlungscharakter“, der keine Verpflichtung statuiert.

Einschlägig sind darüber hinaus Regelungen zum SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard, in dem es unter Punkt 15 „Besondere personenbezogene Maßnahmen“ heißt es:

„Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sollten Mund-Nasen-Bedeckung in besonders gefährdeten

Arbeitsbereichen als persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt und getragen werden“.

Es handelt sich hier um eine Soll- und keine Muss-Vorschrift, d.h. die Regelung ist nicht zwingend, bildet jedoch den Regelfall ab. Folglich müssten Gründe vorgetragen werden, weshalb man von der Regelung abzuweichen will. Eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung ist demnach vorzunehmen, die schriftlich zu dokumentieren ist und aus der sich die Gründe ergeben, weshalb von dieser grundsätzlichen Verpflichtung abgewichen wurde/werden soll. So könnte man wohl gut, insbesondere für das „Kassenpersonal“ oder das Personal an der „Bedientheke“, argumentieren können, dass diese lediglich für „kurze Strecken“, z.B. Ankunft und Weggang zur Kasse / Bedientheke (anderweitiger Schutz aufgrund von Trennwänden) von und zu den Diensträumlichkeiten (Umkleide), Kontakt zu anderen Personen haben könnte und daher eine Verpflichtung nicht besteht, das Ausbleiben einer Mund-Nasen-Bedeckung daher gerechtfertigt sei. Bei Mitarbeitern, die sich jedoch dauerhaft im Ladengeschäft aufhalten und daher potentiellen Kundenkontakt haben, bei dem der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wäre eine solche Gefährdungsbeurteilung gegebenenfalls problematisch. Eine Nichtbeachtung könnte dann Haftungsfolgen für Arbeitgeber entfalten.

Im Fall von Berlin könnte man jedoch zusätzlich argumentieren, dass die Regierung selbst in Ihrer Gefährdungsabwägung zu dem Ergebnis gekommen ist, dass ein Mund-Nasen-Schutz im Einzelhandel nicht erforderlich ist, da hier lediglich eine Empfehlung und keine Verpflichtung – anders als in Bus und Bahnen – ausgesprochen wurde. Wir empfehlen daher in Ihre Gefährdungsbegutachtung die Beurteilung der Landesregierung mit aufzunehmen.

3. **Brandenburg**

Brandenburg kündigte an, dass eine Maskenpflicht in S-Bahnen, Bussen und Straßenbahnen und – abweichend von den Vorgaben in Berlin - auch **im Einzelhandel** vom kommenden Montag (27.04.2020) gelten soll. Eine entsprechende Regelung soll jedoch erst **am Freitag (24.04.2020)** im Kabinett beschlossen werden. Sobald uns die neuen Regelungen vorliegen, werden wir Sie informieren.

Bis dahin gilt **§ 11 der SARS-CoV-2-Eindämmungsmaßnahmenverordnung Brandenburg (Hygienestandards)**. Darin heißt es:

„Soweit Einrichtungen geöffnet sein und Dienstleistungen erbracht werden dürfen, hat dies unter strikter Beachtung der erforderlichen Hygienestandards, der Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen zu erfolgen. In Wartebereichen dürfen sich nicht mehr als 10 Personen gleichzeitig aufhalten. Zwischen Personen ist nach Möglichkeit ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten“.

Für den Bereich Einzelhandel sind Empfehlungen aufgrund des neuartigen Coronavirus von den Unfallkassen (***beigefügt***) herausgegeben. Ein Mund-Nasen-Schutz ist in diesen nicht als Schutzmaßnahme im Einzelhandel vorgesehen. Allerdings datiert die

Empfehlung auf einen Zeitpunkt, in dem noch nicht absehbar war, dass in der weit überwiegenden Anzahl der Bundesländer eine Mundschutzpflicht im Einzelhandel eingeführt wird. Es bleibt demnach abzuwarten, ob hier kurzfristig Änderungen vorgenommen werden.

Das RKI (Stand 14.04.2020) *empfiehlt* für die Bevölkerung das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (textile Barriere) in „bestimmten Situationen im öffentlichen Raum“. (...) *Das gilt insbesondere für Situationen, in denen mehrere Menschen in geschlossenen Räumen zusammentreffen und sich dort länger aufhalten (z.B. Arbeitsplatz) oder der Abstand von mindestens 1,5 m zu anderen Personen nicht eingehalten werden kann (z.B. in Geschäften, in öffentlichen Verkehrsmitteln).*

Es besteht demnach ein „Empfehlungscharakter“, der keine Verpflichtung statuiert.

Einschlägig sind darüber hinaus Regelungen zum SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard, in dem es unter Punkt 15 „Besondere personenbezogene Maßnahmen“ heißt es:

„Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sollten Mund-Nasen-Bedeckung in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen als persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt und getragen werden“.

Es handelt sich hier um eine Soll- und keine Muss-Vorschrift, d.h. die Regelung ist nicht zwingend, bildet jedoch den Regelfall ab. Folglich müssten Gründe vorgetragen werden, weshalb man von der Regelung abzuweichen will. Eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung ist demnach vorzunehmen, die schriftlich zu dokumentieren ist und aus der sich die Gründe ergeben, weshalb von dieser grundsätzlichen Verpflichtung abgewichen wurde/werden soll. So könnte man wohl gut, insbesondere für das „Kassenpersonal“ oder das Personal an der „Bedientheke“, argumentieren können, dass diese lediglich für „kurze Strecken“, z.B. Ankunft und Weggang zur Kasse / Bedientheke (anderweitiger Schutz aufgrund von Trennwänden) von und zu den Diensträumlichkeiten (Umkleide), Kontakt zu anderen Personen haben könnte und daher eine Verpflichtung nicht besteht, das Ausbleiben einer Mund-Nasen-Bedeckung daher gerechtfertigt sei. Bei Mitarbeitern, die sich jedoch dauerhaft im Ladengeschäft aufhalten und daher potentiellen Kundenkontakt haben, bei dem der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wäre eine solche Gefährdungsbeurteilung gegebenenfalls problematisch. Eine Nichtbeachtung könnte dann Haftungsfolgen für Arbeitgeber entfalten.

4. Mecklenburg-Vorpommern

Auch in **Mecklenburg-Vorpommern** soll ab kommendem Montag (27.04.2020) eine Maskenpflicht neben dem **Nahverkehr** auch für den Einzelhandel gelten. Eine entsprechende Regelung wurde am gestrigen Tag (22.04.2020) vom Kabinett beschlossen. Die entsprechende Änderungsverordnung ist indes bislang auf der Seite des Ministeriums nicht abrufbar. Sobald uns die neuen Regelungen vorliegen, werden wir Sie informieren. Inwieweit von der Maskenpflicht auch das Personal im Einzelhandel betroffen ist und ob hiervon Ausnahmen bestehen, muss demnach abgewartet werden.

Unabhängig hiervon gilt:

Für den Bereich Einzelhandel sind Empfehlungen aufgrund des neuartigen Coronavirus von den Unfallkassen (**beigefügt**) herausgegeben. Ein Mund-Nasen-Schutz ist in diesen nicht als Schutzmaßnahme im Einzelhandel vorgesehen. Allerdings datiert die Empfehlung auf einen Zeitpunkt, in dem noch nicht absehbar war, dass in der weit überwiegenden Anzahl der Bundesländer eine Mundschutzpflicht im Einzelhandel eingeführt wird. Es bleibt demnach abzuwarten, ob hier kurzfristig Änderungen vorgenommen werden.

Einschlägig sind darüber hinaus Regelungen zum SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard, in dem es unter Punkt 15 „Besondere personenbezogene Maßnahmen“ heißt es:

„Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen sollten Mund-Nasen-Bedeckung in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen als persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt und getragen werden“.

Es handelt sich hier um eine Soll- und keine Muss-Vorschrift, d.h. die Regelung ist nicht zwingend, bildet jedoch den Regelfall ab. Folglich müssten Gründe vorgetragen werden, weshalb man von der Regelung abzuweichen will. Eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung ist demnach vorzunehmen, die schriftlich zu dokumentieren ist und aus der sich die Gründe ergeben, weshalb von dieser grundsätzlichen Verpflichtung abgewichen wurde/werden soll. So könnte man wohl gut, insbesondere für das „Kassenpersonal“ oder das Personal an der „Bedientheke“, argumentieren können, dass diese lediglich für „kurze Strecken“, z.B. Ankunft und Weggang zur Kasse / Bedientheke (anderweitiger Schutz aufgrund von Trennwänden) von und zu den Diensträumlichkeiten (Umkleide), Kontakt zu anderen Personen haben könnte und daher eine Verpflichtung nicht besteht, das Ausbleiben einer Mund-Nasen-Bedeckung daher gerechtfertigt sei. Bei Mitarbeitern, die sich jedoch dauerhaft im Ladengeschäft aufhalten und daher potentiellen Kundenkontakt haben, bei dem der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wäre eine solche Gefährdungsbeurteilung gegebenenfalls problematisch. Eine Nichtbeachtung könnte dann Haftungsfolgen für Arbeitgeber entfalten.

5. Sachsen

In **Sachsen** gilt bereits seit Montag (20.04.2020) eine Maskenpflicht in Geschäften und im Nahverkehr. Die gesetzliche Regelung nimmt **explizit auch das Personal in die Verpflichtung**, einen Mund-Nasen-Schutz zu tragen. So heißt es in § 7 Abs. 3 der Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO vom 17.04.2020:

*„Die Öffnung der Geschäfte nach den Absätzen 1 und 2 ist nur zulässig, wenn der gebotene Mindestabstand von 1,5 Metern im Geschäft und im Wartebereich vor dem Geschäft eingehalten wird, **das Personal** und die Kunden beim Aufenthalt im Geschäft **eine Mund-Nasenbedeckung tragen**, im Übrigen gilt § 1 Absatz 1 Satz 5, eine Beschränkung der maximalen Kundenanzahl im Geschäft auf einen Kunden pro 20 Quadratmeter Verkaufsfläche durch entsprechende Kundenlenkung erfolgt, eine für*

die Einhaltung der Regeln verantwortliche Person benannt wird und bei Kontrollen Auskunft gibt, weitere vom Staatsministerium für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt durch Allgemeinverfügung gegebenenfalls festgelegte Hygienevorschriften erfüllt werden.“

Die Regelung sieht demnach kein Spielraum oder eine Ermessensentscheidung für das Tragen eines Mundschutzes für das Personal vor. Bezüglich der Fragen, ob diese Maskenpflicht für das Personal auch gilt, wenn andere Schutzvorrichtungen (Abtrennung im Kassenbereich; Plexiglasscheibe, etc.) bestehen, gibt das Ministerium im FAQ-Bereich folgende Antwort:

*„Die Maskenpflicht besteht grundsätzlich auch für das Verkaufspersonal. Allerdings muss hier auch die **Zumutbarkeit berücksichtigt** werden. Beispiel: In einer kleinen Bäckerei steht im Grunde nur eine Person den ganzen Tag hinter der Theke. **Wenn es hier entsprechende Maßnahmen zur **Abstandshaltung und Abtrennungsscheiben oder Ähnliches gibt, kann auf das tragen der Maske auch zeitweise verzichtet werden.**“***

Demnach muss das Kassenpersonal keine Masken tragen, wenn es durch genügend Abstand oder durch andere Schutzvorrichtungen geschützt ist.

Der Antwort des Ministeriums ist indes gleichsam zu entnehmen, dass eine Maskenpflicht jedoch dann „wieder“ besteht, wenn das Personal sich aus diesem Bereich entfernt. Danach wäre auch das Kassenpersonal auf dem Weg von bzw. dem Weg zu den Kassen / Diensträumlichkeiten (Umkleide) etc., verpflichtet eine Maske zu tragen, wenn der erforderliche Sicherheitsabstand (mindestens 1,5 m) nicht eingehalten werden kann. Dies wird in der Regel bei Kassenpersonal anzunehmen sein. Beim Person im Bereich Bedientheke könnte dies unter Umständen nicht der Fall sein, soweit ein direkter Zugang von und zu den Diensträumen besteht und kein direkter Kontakt zum Kunden notwendig ist. Hier muss im Einzelfall entschieden werden.

6. Thüringen (Sonderregelungen in Jena und Nordhausen)

In Thüringen hatte zunächst **Jena** als erste Stadt in Deutschland und später der **Kreis Nordhausen** eine Maskenpflicht von unterschiedlicher Strenge (sehr weitreichend Jena) eingeführt. Sollten diesbezüglich nähere Ausführungen gewünscht sein, werden wir diese gern nachreichen.

Nunmehr soll für ganz **Thüringen** der Gesichtsschutz ab Freitag (24.04.2020) obligatorisch sein. Eine entsprechende Regelung hat die Landesregierung am Dienstag beschlossen, eine rechtssichere Verordnung ist für heute, den 23.04.2020, geplant. Die Regelung soll vorerst bis zum 6. Mai 2020 befristet sein, danach soll die Situation neu bewertet werden. Sobald uns die neuen Regelungen vorliegen, werden wir Sie informieren.

Unabhängig hiervon gilt:

Für den Bereich Einzelhandel sind Empfehlungen aufgrund des neuartigen Coronavirus von den Unfallkassen (**beigefügt**) herausgegeben. Ein Mund-Nasen-Schutz ist in diesen

nicht als Schutzmaßnahme im Einzelhandel vorgesehen. Allerdings datiert die Empfehlung auf einen Zeitpunkt, in dem noch nicht absehbar war, dass in der weit überwiegenden Anzahl der Bundesländer eine Mundschutzpflicht im Einzelhandel eingeführt wird. Es bleibt demnach abzuwarten, ob hier kurzfristig Änderungen vorgenommen werden.

Einschlägig sind darüber hinaus Regelungen zum SARS-CoV2-Arbeitsschutzstandard, in dem es unter Punkt 15 „Besondere personenbezogene Maßnahmen“ heißt es:

*„Bei unvermeidbarem Kontakt zu anderen Personen bzw. nicht einhaltbaren Schutzabständen **sollten Mund-Nasen-Bedeckung** in besonders gefährdeten Arbeitsbereichen als persönliche Schutzausrüstung zur Verfügung gestellt und getragen werden“.*

Es handelt sich hier um eine Soll- und keine Muss-Vorschrift, d.h. die Regelung ist nicht zwingend, bildet jedoch den Regelfall ab. Folglich müssten Gründe vorgetragen werden, weshalb man von der Regelung abzuweichen will. Eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung ist demnach vorzunehmen, die schriftlich zu dokumentieren ist und aus der sich die Gründe ergeben, weshalb von dieser grundsätzlichen Verpflichtung abgewichen wurde/werden soll. So könnte man wohl gut, insbesondere für das „Kassenpersonal“ oder das Personal an der „Bedientheke“, argumentieren können, dass diese lediglich für „kurze Strecken“, z.B. Ankunft und Weggang zur Kasse / Bedientheke (anderweitiger Schutz aufgrund von Trennwänden) von und zu den Diensträumlichkeiten (Umkleide), Kontakt zu anderen Personen haben könnte und daher eine Verpflichtung nicht besteht, das Ausbleiben einer Mund-Nasen-Bedeckung daher gerechtfertigt sei. Bei Mitarbeitern, die sich jedoch dauerhaft im Ladengeschäft aufhalten und daher potentiellen Kundenkontakt haben, bei dem der erforderliche Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, wäre eine solche Gefährdungsbeurteilung gegebenenfalls problematisch. Eine Nichtbeachtung könnte dann Haftungsfolgen für Arbeitgeber entfalten.

Sollten sich bei Ihnen Rückfragen ergeben, stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Jacqueline Roigk
Rechtsanwältin

GÖHMANN

Rechtsanwälte Abogados Advokat Steuerberater
Partnerschaft mbB
Jacqueline Roigk
Rechtsanwältin
Hegelstraße 29
39104 Magdeburg
Tel.: +49 391 59705-0
Fax: +49 391 59705-21
E-Mail: jacqueline.roigk@goehmann.de
Internet: www.goehmann.de

Partnerschaft mbB, Sitz Berlin (Liste der Partner: www.goehmann.de/goehmann/partner)
eingetragen im Partnerschaftsregister Berlin, Amtsgericht Charlottenburg, PR 512 B